



**Hinweise zur Umsetzung des
*„Hygienekonzeptes des Deutschen Basketball Bundes zur
Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs“***

Für LICH Basketball

Hygienekonzept des LICH Basketball e.V. für den Wiedereinstieg in den Trainings- und Spielbetrieb im Basketball

Vereins-Informationen

Verein: LICH Basketball e.V.

Vertreten durch: Dr. Annette Gümbel, Vorsitzende

Mail: a.guembel@lich-basketball.de

Telefon/Handy: 0176-511 612 83

Ansprechpartner*in

für Hygienekonzept: Dr. Annette Gümbel

Mail: a.guembel@lich-basketball.de

Telefon/Handy: 0176-511 612 83

Sporthalle ggf. Erich-Kästner-Halle, Erich-Kästner-Str. 19, 35423 Lich

mit Adresse: Dietrich-Bonhoeffer-Halle, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2, 35423 Lich



Lich, 03.09.2020

.....
Ort, Datum, Unterschrift

1. Allgemeine Hygieneregeln

Zunächst ist es wichtig zu betonen, dass alle zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen behördlichen Vorgaben und Empfehlungen zur Hygiene und Reduzierung des Infektionsrisikos auch für den Sport gelten. Trotz der Lockerungen, die die Durchführung des Sports wieder ermöglichen sollen, sollten sich somit alle Beteiligten und Gäste an die grundlegenden Regeln halten.

Außerhalb des Spielfeldes gelten, auch für die am Spiel beteiligten Personen, in allen Bereichen in und vor den Hallen die Vorgaben zum Mindestabstand. Dieser Abstand sollte eingehalten werden. In Spielpausen und auf den Mannschaftsbänken gilt dies auch für das Spiel selbst. Mögliche Ausnahmen können nur auf Basis lokaler oder anderer behördlicher Verordnungen zugelassen werden.

Alle Formen von Begrüßungs- und Jubelritualen vom Händedruck über das Abklatschen bis hin zur Umarmung sollten unterbleiben. Das gilt auch für die Begrüßung und Verabschiedung der Mannschaften und Schiedsrichter*innen vor und nach dem Spiel.

Die Empfehlungen zur individuellen Handhygiene gelten ebenfalls für alle Besucher*innen der Hallen. Das Waschen der Hände mit Wasser und Seife für min. 30 Sekunden oder das Desinfizieren der Hände sollte mindestens beim Betreten, besser noch beim Betreten und Verlassen der Halle möglich sein und entsprechend durchgeführt werden.

Ebenso gelten die Regelungen für die „Hust- und Niesetikette“ in Armbeuge oder Einweg-Taschentuch, sowie die umgehende Entsorgung von benutzten Taschentüchern.

Je nach behördlichen Vorgaben kann das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes in Hallenbereichen außerhalb des Spielfeldes vorgeschrieben sein, wenn es dort räumlich nicht (durchgängig) möglich ist, den Mindestabstand in einzuhalten.

1.1 Krankheit und Infektionsverdacht

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen oder über Unwohlsein klagen, haben sich aus den Sporthallen fernzuhalten. Das gilt auch für Personen aus Haushalten mit einer erkrankten Person.

Sollten erstmalig in der Halle Krankheitssymptome oder Fieber ($\geq 38^{\circ}$ C) auftreten, so sollte die betreffende Person die Sporthalle und alle angeschlossenen Bereiche umgehend verlassen.

Den Umgang mit positiv auf Covid-19 getesteten Personen, ihren Haushaltsangehörigen und deren Quarantäne, regeln die behördlichen Vorgaben. Im Zweifel sollte hierzu das örtliche Gesundheitsamt kontaktiert werden.

Für positiv getestete Personen und solche aus demselben Haushalt gilt darüber hinaus die Vorgabe, diese für mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb herauszunehmen.

2. Organisatorisches

2.1 Hallenbereiche

Unabhängig von der Hallengröße ist es sinnvoll, die Sporthalle in verschiedene Bereiche aufzuteilen, in denen jeweils entsprechende Hygieneregeln gelten. Dies gilt auch für Wegflächen wie Kabinen- oder Zugangsbereiche. Informationen zum Zugang zu den jeweiligen Flächen sollten Teil des am Eingang für alle Besucher*innen ausgehängten Hygienekonzeptes sein.

2.1.1 Spielfeld

Das Spielfeld ist der Bereich in der Halle, in dem die Abstandsregeln während des Spiels ausgesetzt sind. Alle direkt und aktiv am Spiel beteiligten Personen (inkl. Schiedsrichter*innen) haben also untereinander Körperkontakt. Zudem führen die körperliche Aktivität und die dadurch erhöhte Atmung zu einem verstärkten Ausstoß von sog. Aerosolen. Daher sollte der Bereich des Spielfeldes klar von den anderen Bereichen getrennt sein, so dass es zwischen Aktiven und allen anderen Beteiligten keinen Kontakt gibt. Wenn die räumlichen Gegebenheiten es hergeben, sollte rund um das Spielfeld ein Sicherheitsabstand von 2-4 Metern (auch für Kampfgericht und Zuschauer) gelten.

2.1.2. Kampfgericht und Mannschaftsbereiche

Die Bereiche für das Kampfgericht und die beiden am Spiel beteiligten Mannschaften sollten klar gekennzeichnet und für jedes Spiel nur den daran beteiligten Personen vorbehalten sein. Außer für die am Spiel beteiligten Spieler*innen gelten in diesen Bereichen die Abstandsregeln. Weitere Hinweise finden sich im Abschnitt „Spielbetrieb“.

2.1.3 Kabinen, Dusche, sanitäre Anlagen

Für die Nutzung von Kabinen und Duschräumen gilt, dass der Aufenthalt der Spieler*innen dort auf ein notwendiges Minimum reduziert werden sollte. Diese Bereiche sollten ausschließlich von den Aktiven und ggf. Vereinspersonal zur Reinigung betreten werden. Das Durchmischen von Mannschaften in Kabinen sollte auch bei wenigen zur Verfügung stehenden Räumen vermieden werden. Es gelten die Abstandsregeln, d.h. beim Verlassen und Betreten der Kabinen(-gänge) kann das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verlangt werden. Weitere Hinweise finden sich in den Abschnitten „Trainingsbetrieb“ und „Spielbetrieb“.

Bei den sanitären Anlagen müssen, nicht zuletzt für die Handhygiene, auch Einrichtungen für nicht aktiv am Spiel beteiligte Personen und ggf. Zuschauende bereitgehalten werden. Hier sollten Wege gefunden werden, diese sanitären Anlagen von denen der aktiv am Spiel beteiligten Personen zu trennen und Einrichtungen nicht durch beide Personengruppen nutzen zu lassen.

Generell gilt für sämtliche dieser Räumlichkeiten, dass sie klar beschildert sein sollten. Alle vorhandenen Fenster in diesen Räumen sind zur regelmäßigen und ständigen Durchlüftung zu nutzen werden. Bei fensterlosen Räumen sollten die Türen, solange es die Privatsphäre der Nutzer*innen zulässt, immer offen und ggf. festgestellt sein, so dass auf diesem Wege ein Luftaustausch stattfinden kann.

In allen sanitären Anlagen sollten Schilder zur richtigen Handhygiene ausgehängt werden.

2.1.4 Zuschauerbereiche

In allen Zuschauerbereichen gelten die Abstandsregeln untereinander und zu den Aktiven. Das kann für kleinere Hallen bedeuten, dass keine oder nur sehr wenige Zuschauer*innen in die Halle gelassen werden. Für die Zuschauer müssen sanitäre Anlagen sowie ggf. andere Möglichkeiten für die Handhygiene bereitgestellt werden. Es muss eine maximale Besucherzahl für Tribünenbereiche entsprechend der jeweils geltenden, behördlichen Vorgaben definiert und deren Einhaltung überwacht werden. Ebenso können Markierungen oder Schilder zur Wahrung der Mindestabstände angebracht werden. Über die Wege zu und von den Zuschauerplätzen sowie zu den sanitären Einrichtungen sollten Schilder oder Informationen vorhanden sein. Darüber hinaus sollten die Verantwortlichen für das Hygienekonzept in der Halle informieren und behilflich sein. Für die Wege zu und von den Plätzen sowie zu den sanitären Anlagen kann das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verlangt werden. In Hallen ohne Infrastruktur für Zuschauer*innen, sollten diese auch nicht zugelassen sein. Ausnahmeregelungen für Eltern, die bspw. den Transport der Kinder organisieren, sollten nur dann getroffen werden, wenn es keine andere Möglichkeit zum Warten gibt. Weitere Informationen dazu im Abschnitt „Spielbetrieb“.

2.1.5 Zugänge und Wege

Für alle Wege zu und von den einzelnen Bereichen ist eine „Einbahnstraßen“-Regelung die optimale Lösung. In die Umsetzung sind alle vorhandenen Türen (soweit erlaubt auch Notausgangstüren) einzubeziehen. Besonders bei engen baulichen Voraussetzungen ist das Festlegen von Zugangszeiten sowie die Trennung der einzelnen Gruppen wichtig. In allen Gangbereichen sollte zudem von allen Anwesenden ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.

3. Trainingsbetrieb

Die Hygieneregeln für den Trainingsbetrieb sind recht einfach umzusetzen, da sich hier nur eigene Vereinsmitglieder bewegen. Die maximal zugelassene Personenzahl für Sportstätten, das eigentliche Sporttreiben sowie die Art des zugelassenen Sportprogramms regeln die jeweils aktuellen Verordnungen der Behörden. Werden Hallen oder Hallenteile mit anderen Vereinen und Sportarten geteilt und es gibt aneinandergrenzende Nutzungszeiten, so ist eine entsprechende, für jedermann vorgeschriebene Absprache unumgänglich und so früh wie möglich vorzunehmen.

Es sollten alle Funktionsträger*innen des Vereins, alle Mitglieder und besonders auch die Eltern von Jugendlichen über das Hygienekonzept und die geltenden Regeln informiert werden. Um ein individuelles Hygienekonzept für das Training aufzustellen, sind unabhängig von der Hallengröße, einige Punkte zu bedenken. Personen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, sind vom Trainingsbetrieb auszuschließen und der Sporthalle zu verweisen bzw. es ist ihnen bereits der Zutritt zu verwehren.

Die Hallen werden von den Sportler*innen nur zu ihren eigenen Trainingszeiten betreten. Zwischen den Gruppen werden Übergangszeiten eingeplant, damit sich die Gruppen nicht begegnen, die Halle gelüftet und ggf. Trainingsmaterial gereinigt werden kann. Dabei muss beachtet werden, dass auch in den Eingangsbereichen und vor den Hallen durch wartende Sportler*innen keine größeren Gruppen entstehen.

Außerhalb des eigentlichen Trainingsbetriebes finden innerhalb und außerhalb der Halle die geltenden Abstandsregeln Anwendung. Bietet die Halle keinen entsprechenden Bereich für Zuschauer, so dürfen auch Eltern die Halle während der Trainingszeit nicht betreten. Bei Jugendmannschaften können einzelne ohnehin anwesende Elternteile auch abwechselnd in die Umsetzung der Hygieneregeln eingebunden werden und die Trainer*innen unterstützen.

Für Kabinen und Duschen gelten die Abstandsregeln und die allgemeinen Vorgaben, diese nur so kurz wie nötig zu nutzen und regelmäßig zu belüften. Diese Räume dürfen jeweils nur vor einer Trainingsgruppe genutzt werden. Handtücher und Trinkflaschen dürfen nicht geteilt werden.

Die Teilnahme an den Trainingseinheiten sollte nur nach Anmeldung/Zusage erfolgen, so dass im Vorfeld geklärt ist, wie viele und welche Sportler*innen teilnehmen werden. Die Anwesenheit ist durch die Verantwortlichen zu dokumentieren, um im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können. Dabei sind die geltenden behördlichen Vorgaben für diese Dokumentation zu beachten. Die Erhebung und Speicherung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. c) DSGVO und bedarf keiner Einwilligung der Betroffenen. Soweit die behördlichen Vorgaben keine längere Frist festlegen, sind die Daten nach Ablauf von vier Wochen zu löschen. Die Dokumentation hat alle anwesenden Personen einzuschließen.

Vor, während und nach dem Training müssen der Zugang zu sanitären Anlagen und die Möglichkeit zum Reinigen bzw. Desinfizieren der Hände gegeben sein. In den sanitären Anlagen sollten Hinweise zur richtigen Handhygiene aufgehängt sein.

Die angemessene Reinigung von Sportmaterial inkl. Bällen und Geräten wird insbesondere bei gemeinsamer Nutzung empfohlen. In einigen behördlichen Verordnungen gibt es Vorgaben oder Empfehlungen für diesen Punkt, die entsprechend umzusetzen sind.

4. Spielbetrieb

Ein Hygienekonzept für den Spielbetrieb ist wesentlich komplexer, da die Organisation mit einem größeren Personenkreis sowie externen Gästen zu koordinieren ist. Das Konzept hängt maßgeblich von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie den eigenen personellen Ressourcen ab. Grundsätzlich gilt es daher, die unbedingt erforderlichen, die sinnvoll notwendigen und die weitergehenden Auflagen und Empfehlungen abzuwägen und entsprechend der eigenen Möglichkeiten zu einem verantwortungsvollen Hygienekonzept zusammenzufassen. Die generelle Möglichkeit zur Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und deren Rahmen werden von den jeweils aktuellen behördlichen Vorgaben geregelt, die die Basis jedes Hygienekonzeptes sein müssen. Das eigene Hygienekonzept für den Spielbetrieb muss also mit den lokalen Behörden und auf deren Vorgaben abgestimmt sein.

Die beschriebenen, allgemeinen Hygienestandards (Beschilderung, Handhygiene: Seife, Handtücher, Desinfektionsmittel etc.) müssen jederzeit und für alle Bereiche gewährleistet sein. Weiterhin ist die Anwesenheit aller Personen in der Halle sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren

Allgemein ist es sinnvoll, trotz teilweise knapper Hallenzeiten den Spielplan zeitlich zu entzerren und mehr Zeit zwischen den einzelnen Ansetzungen einzuplanen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, in der Halle eine Ansprechperson zu haben, die mit der Umsetzung des Hygienekonzeptes betraut ist. Spätestens bei der Anwesenheit von Zuschauer*innen ist dies durch die Mannschaftsverantwortlichen in Personalunion kaum noch abzudecken. Der gesamte Hallenaufbau sollte auf die vollumfängliche, effektivste und unkomplizierteste Umsetzung der Hygieneregeln ausgerichtet werden.

4.1 Zeitmanagement und Kommunikation

Für die Umsetzung der Hygieneregeln im Sinne eines gemeinsamen, möglichst sicheren Sporttreibens sind alle Beteiligten verantwortlich, wobei der jeweils gastgebende Verein und die dort zuständigen Behörden den Rahmen verbindlich vorgeben. Damit dies funktioniert, müssen die gastgebenden Vereine neben den eigenen Funktionsträger*innen und Mitgliedern rechtzeitig und umfassend auch alle anderen Beteiligten, besonders aber Gastvereine und Schiedsrichter*innen über das Hygienekonzept und die geltenden Regeln informieren. Neben den geltenden Regelungen sollten dabei folgende Punkte berücksichtigt und kommuniziert werden, die individuell für jeden Spieltag zu klären sind:

- Verfügbarkeit von Kabinen und Duschen und ein Nutzungsplan hierfür (bspw. die Teams für das folgende Spiel reisen so zeitig an, dass sie sich umziehen und die Kabine danach belüftet werden kann, bevor die spielenden Teams das Spielfeld verlassen; die spielenden Teams beenden die Nutzung der Kabinen dann spätestens während des ersten Viertels des folgenden Spiels, so dass erneut gelüftet werden kann)
- Bereiche zum Warten vor und nach Spielen sowie für Taschen und Material (bspw. jedes Team in einem der freien Bereiche hinter den Grundlinien)
- Regelungen für den Zu- und Abgang auf das und vom Spielfeld falls erforderlich (Reihenfolge)
- Regelungen für Zuschauer*innen und Eltern (max. Kapazität, Bereiche, alternative Räume, kein Zutritt etc.)
- Art und Weise der Dokumentation der Anwesenheit (ggf. mit Vorlage/Mannschaftsbogen o.ä.)

4.2 Mannschaften und Mannschaftsbänke

Die Mannschaften haben auf alle Gruß- und Jubelrituale zu verzichten, das heißt auch, dass „Huddle“ und Begrüßung/Verabschiedung ohne Körperkontakt stattzufinden haben. Die Mannschaften sollten die Halle nach Möglichkeit über unterschiedliche Zugänge oder zeitversetzt betreten. Die Bereiche der Mannschaftsbänke sollten ausschließlich von den am Spiel beteiligten Spieler*innen und Trainer*innen betreten werden. Die Mannschaftsbänke sind vom Kampfgericht weg bis an die Endlinien zu rücken; das tischseitige Ende einer Mannschaftsbank hat mindestens 5m Abstand zur verlängerten Mittellinie einzuhalten. Auf den Mannschaftsbänken kann der Mindestabstand zwischen den Ersatzspieler*innen während des Spiels eingehalten werden. Dafür muss ggf. eine zweite Bank aufgestellt werden.

In engen Hallen sollten die Spieler*innen ihre Taschen so in der Halle verstauen (bspw. Geräteraum oder andere Hallenseite), dass das Passieren des Bankbereichs für andere Personengruppen mit möglichst großem Abstand möglich ist. Ist das nicht möglich, sollten alle anderen Personen in diesem Bereich einen Mund-Nase-Schutz tragen.

Die Mannschaftsbesprechungen vor dem Spiel und in der Halbzeitpause sollten nicht in den Kabinen, sondern in freien und gut belüfteten Bereichen (bspw. an Seitentür oder Notausgang) der Halle durchgeführt werden.

Unmittelbar vor Spielbeginn sowie am Ende aller Viertelpausen und der Halbzeit sollten sich alle Spieler*innen die Hände waschen oder desinfizieren, bevor sie ihre Plätze auf der Bank einnehmen oder das Spielfeld betreten. Der Spielball sollte in jeder Pause sowie vor und nach dem Spiel gereinigt werden.

Alle Spieler*innen sollten unmittelbar nach Spielende den Bankbereich verlassen und sich in die Kabinen oder die vorgesehenen Bereiche begeben. Dabei sollten keine persönlichen Gegenstände oder Müll an der Bank verbleiben, so dass diese gereinigt werden kann, bevor ein anderes Team sie nutzt.

4.3 Schiedsrichter*innen

Die Hygieneregeln bedeuten auch für die Schiedsrichter*innen erhöhte Aufmerksamkeit. Um Aufenthaltszeiten in den Kabinen zu verringern bzw. bei kleinen Hallen Engpässe bei den Räumlichkeiten zu vermeiden, sollten die Schiedsrichter*innen wenn möglich bereits in Spielkleidung anreisen. Dennoch haben sie Anrecht auf einen eigenen Umkleideraum. Hierfür kann, falls erforderlich, auf Lehrerkabinen oder Regieräume ausgewichen werden, soweit diese die Privatsphäre gewährleisten und mindestens eine Gelegenheit zum Händewaschen gegeben ist.

Besonders bei kleinen, fensterlosen und selten genutzten Räumen muss sichergestellt sein, dass diese ausreichend belüftet wurden und auch während des Spieltages für Belüftung, bspw. durch offene Türen, gesorgt wird.

Auf den Wegen in der Sporthalle sowie zu und von ihrer Kabine sollten die Schiedsrichter*innen einen Mund-Nase-Schutz tragen.

Vor und nach der Kontrolle von Teilnehmerausweisen und Spielberichtsbogen vor dem Spiel, in den Viertelpausen und nach dem Spiel sollten die Hände gewaschen oder desinfiziert und bei der Tätigkeit am Kampfgericht ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. In der Kommunikation mit Trainer*innen und Kampfgericht während des Spiels sollte der Mindestabstand eingehalten werden.

Die Besprechungen der Schiedsrichter*innen vor dem Spiel und in der Halbzeit müssen nicht zwingend in einer Kabine durchgeführt werden, wenn keine oder keine ausreichend große zur Verfügung steht. Vielmehr sollten dafür ebenfalls freie Bereiche in der Halle oder, bei geeigneten Wetterbedingungen, Bereiche außerhalb der Halle genutzt werden.

Ebenso wie die Mannschaften waschen oder desinfizieren die Schiedsrichter*innen unmittelbar vor Spielbeginn sowie vor der Wiederaufnahme des Spiels nach Viertel- und Halbzeitpausen ihre Hände, bevor sie den Spielball berühren.

Zum Duschen nach Spielende ist den Schiedsrichter*innen eine entsprechende Kabine zur Verfügung zu stellen. Im Notfall muss die Heimmannschaft bei unzureichender Kabinenzahl warten, bis die Schiedsrichter*innen die Kabinen wieder verlassen haben. Ein Mischen mit den Mannschaften in den Kabinen soll unterbleiben.

4.4 Kampfgericht

Am Kampfgericht gelten über die gesamte Dauer des Spiels die Abstandsregeln. Dies macht ggf. den Einsatz eines längeren Tisches erforderlich. Dieser sollte, soweit möglich, 2-4 Meter Abstand vom Spielfeld haben und kann bspw. auch in Nebenräume zurückversetzt werden, sofern dies die Sicht auf das Spielfeld nicht beeinträchtigt. Außer den am Kampfgericht tätigen Personen haben nur Schiedsrichter*innen und - soweit von den Spielregeln vorgesehen - Trainer*innen Zutritt zum Kampfgerichtsbereich. Zusätzliche Personen (Mitspieler*innen) oder Zuschauende dürfen diesen Bereich nicht betreten. Wann immer die Einhaltung der Abstände unterschritten wird, haben die Personen, die den Kampfgerichtsbereich betreten, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Das gilt auch für die Schiedsrichter*innen in den entsprechenden Phasen sowie für (Co-)Trainer*innen. Spieler*innen, die sich zum Einwechseln bereitmachen und am Kampfgericht anmelden, haben den Mindestabstand einzuhalten. Alle Materialien und Oberflächen, die am Kampfgericht berührt oder eingesetzt werden, sind vor und nach jedem Spiel zu reinigen. Alle Personen am Kampfgericht sollten sich vor Beginn ihrer Tätigkeit, bei der Rückkehr aus Pausen sowie nach Abschluss ihrer Tätigkeit die Hände waschen oder desinfizieren. Sollte es, neben der Verantwortlichen der Heimmannschaft, keine zuständige Person für das Hygienekonzept in der Halle geben, so übernimmt das Kampfgericht die Reinigung des Spielballes (falls behördlich vorgeschrieben, alternativ ist eine entsprechende Handhygiene aller am Spiel beteiligte Personen ausreichend; s.o.) in jeder Viertelpause, der Halbzeit und nach Spielende. Das erforderliche Material muss der Verein bereitstellen.

4.5 Kabinen und Duschräume

Die Kabinen und Duschräume sind im Wesentlichen so zu behandeln, wie im Trainingsbetrieb. Das bedeutet, dass die Abstandsregeln gelten und für ausreichende Belüftung durch Fenster und/oder Türen zu sorgen ist. Die Mannschaften sollten sich in keinem Fall mischen und es sollten freie Zeiten zwischen den einzelnen Nutzungen eingeplant werden. Je nach Verfügbarkeit von Räumen sollte daher ein Nutzungsplan aufgestellt und an Gastmannschaften und Schiedsrichter*innen kommuniziert werden (s.o.). Die Heimmannschaft sollte dabei immer zuerst auf alternative Räume oder das Umkleiden vor der Anreise ausweichen. Für die Nutzung der Duschen ist es an der Heimmannschaft bei eventuellen Engpässen zu warten bis ein Duschaum frei ist. Die Kabinen sollten wie bereits aufgeführt nicht für Mannschaftsbesprechungen genutzt werden.

Es sollten keinerlei persönliche Gegenstände während der Spiele in den Kabinen verbleiben. Alle Spieler*innen sollten ihre Taschen und persönlichen Gegenstände mitnehmen und an einem festgelegten Punkt in der Halle ablegen.

4.6 Zuschauer*innen/Eltern

Die eigenen Vereinsmitglieder sowie die Gastmannschaften sollten mit ausreichend zeitlichem Vorlauf über die Zugangsmöglichkeiten für Zuschauer*innen informiert werden. Vor Ort muss die Besucherlogistik und -information über Beschilderung, Wegweiser und Markierungen sichergestellt sein. Ebenso muss die Verfügbarkeit von sanitären Anlagen und Möglichkeiten für die Handhygiene gewährleistet sein. Eine gekennzeichnete Ansprechperson, welche die zuvor angekündigte Dokumentation der Anwesenheit durchführt, sollte bei allen Spielen mit Zuschauer*innen in der Halle sein. Zuschauer*innen sollten auf allen Wegen einen Mund-Nase-Schutz tragen und diesen nur auf Sitzplätzen mit Einhaltung des Mindestabstandes voneinander und vom Spielfeld abnehmen. Jeder direkte Kontakt mit direkt am Spiel beteiligten Personen ist zu unterlassen.

In kleinen Hallen ohne Infrastruktur für Zuschauer*innen sollte auf diese verzichtet werden und nur unbedingt erforderliche Teambegleiter*innen (bspw. Eltern, die Jugendliche fahren) erhalten Zugang. Für diese ist ein Aufenthaltsbereich vorzusehen, in dem sich die Grundsätze dieses Hygienekonzepts umsetzen lassen.

Bis zum 31. Oktober 2020 sind Zuschauer bei allen hessischen Basketballspielen untersagt. Grundlage dieser Entscheidung ist die vom HBV am 27. August versendete Durchführungsbestimmung zur Basketball-Saison 2020/21. Unter Punkt 2.3., in der Durchführungsbestimmung, wird die Entscheidung ausführlich erläutert.

4.7 Hygienebeauftragte

Es ist sinnvoll, neben einer verantwortlichen Person für das Hygienekonzept im Verein, an den Spieltagen verantwortliche Personen in den Spielhallen zu haben, welche die Umsetzung des Hygienekonzeptes überwachen. Bei einzelnen Spielen ohne Zuschauer*innen können die Aufgaben von den Mannschaftsverantwortlichen übernommen werden. In größeren Hallen und/oder bei mehreren Spielen nacheinander kann diese Aufgabe von Funktionsträger*innen des Vereins, aber auch Eltern oder Spieler*innen wahrgenommen werden.

Wichtigste Aufgaben dieser Personen, die alle Hallenbereiche betreten dürfen, sind das Vorhalten des Hygiene-Materials, die Dokumentation der Anwesenden sowie der Umsetzung des Hygienekonzeptes. Darüber hinaus sind diese Personen Ansprechpartner*innen für alle Gäste

Zur eigenen Sicherheit sind diese Personen neben einem Mund-Nase-Schutz auch mit Einweg-Handschuhen auszustatten (Müllentsorgung, Reinigung) und haben selbstständig auf regelmäßige Handhygiene zu achten.

Die Hygienebeauftragten sollten vor dem jeweiligen Spieltag feststehen und sind (nur) auf Anforderung dem Liga-Veranstalter zu benennen. Sie sollten in der Halle erkennbar sein (Shirt, Weste etc.).

5. Der Verein als Arbeitgeber

Vereine, die Arbeitgeber von Berufsspieler*innen oder -trainer*innen sind, haben die Verantwortung für die Umsetzung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen für ihre Angestellten. Das gilt auch für die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zum Infektionsschutz.

Hinweise, Vorgaben und Informationen zur Umsetzung der Maßnahmen finden sich bspw. in den Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de>) oder der Berufsgenossenschaft (<https://www.vbg.de/coronavirus>).

Wichtige Punkte sind eine ausführliche Unterweisung in das Hygienekonzept, die Bereitstellung von Material zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Schutz, Desinfektionsmittel etc.) und das Ermöglichen von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Beratung.

Sollte ein Infektionsverdacht bestehen, so sollten die Angestellten als arbeitsunfähig angesehen werden bis der Verdacht medizinisch oder behördlich bestätigt oder ausgeräumt wird.